



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-22900/2026-26

Graz, am 09.06.2026

Ggst.: Änderungen bei der Tierhaltung, Schwarzl GmbH, Paldau, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Schwarzl GmbH
Änderung der Tierhaltung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 20. Jänner 2026 der Schwarzl GmbH mit dem Sitz in Paldau (FN 570487b des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Schwarzl GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 14) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Schwarzl GmbH mit dem Sitz in Paldau (FN 570487 b des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz)

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 28 Vidierungen á € 6,20	€ 173,60
zusammen	€ 187,10

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Schwarzl GmbH wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 20. Jänner 2026 nach Tarifpost 6 € 21,00

für die Beilagen nach Tarifpost 5:

36 x € 6,00 für die Beilagen 1 bis 14 (bis A 3) € 216,00

zusammen **€ 237,00**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme in Höhe von **€ 424,10** auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 20. Jänner 2026 hat die Schwarzl GmbH mit dem Sitz in Paldau (FN 570487 b des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Schwarzl GmbH „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 27. Mai 2022, Aktenzahl: B-2022-1084-00015 (Beilage 2)
- Technische Beschreibung Stalleinrichtung/Lüftung vom 19. Jänner 2026 (Beilage 3)
- Einreichplan vom 17. November 2025, Plannummer: 25/79 (Beilage 4)

II. Am 22. Jänner 2026 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wie folgt Stellung genommen:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Grundstück Nr. 1153, KG 62166 Unterstorcha, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegt.

Allerdings befindet sich das gegenständliche Grundstück im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität). Die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

III. Die Baubehörde teilte am 22. Jänner 2026 mit, dass das gegenständliche Vorhaben auf Gst. Nr. 1153, KG 62166 Unterstorcha, in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E liegt.

IV. Am 23. Jänner 2026 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erweiterung der Mastgeflügelhaltung um 26.500 Mastgeflügelplätze mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume - zu rechnen?

V. Auf Basis der luftreinhaltetechnischen Stellungnahme vom 26. Jänner 2026 wurde der Projektwerberin am 27. Jänner 2026 ein Verbesserungsauftrag erteilt.

VI. Die Amtssachverständige für Schallschutz hat am 2. Februar 2026 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Auftrag und Fragestellung

.....

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht für die UVP Prüfung ausreichend.

2. Ist durch die Änderung (Erweiterung der Mastflügelhaltung um 26.500 Mastflügelplätze mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume - zu rechnen?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevanten Projektdaten entnehmen:

Entlang der Mittenachse des Stalles werden 6 Abluftkamine mit einem Durchmesser von 82 cm an der Decke angebracht. Am oberen Ende der Abluftkamine werden DIFFUSOREN angebracht. Im unteren Bereich der Abluftkamine werden Rohreinbauventilatoren schalldämpfend eingebaut. Am unteren Ende jedes Kamines werden elektrisch betätigte Verschlussklappen eingebaut, weiters Regenauffangwannen.

Abluftgeschwindigkeit 5,6 m/s – 12,4 m/s.

Die Kamine werden gemäß technischer Beschreibung der STERRER GmbH vom 19. Jänner 2026 modelliert.

6 Kamine, 1,5 m über First:

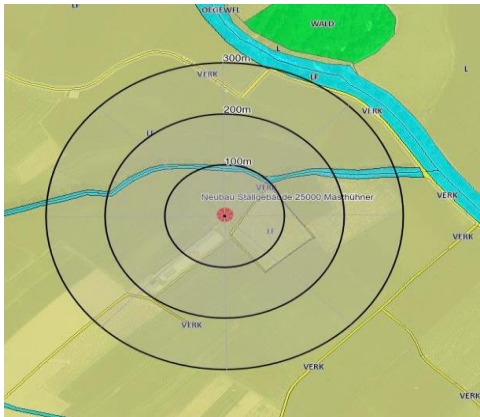
- $L_p = 52 \text{ dB}$ in 7 m (3 Stück)
 $L_{w1} = 78,8 \text{ dB}$ (+5 dB Anpassungswert, - 3 dB Diffusoren)
 $L_{w3} = 83,6 \text{ dB}$
- $L_p = 50 \text{ dB}$ in 7 m (3 Stück)
- $L_{w1} = 76,8 \text{ dB}$ (5 dB Anpassungswert; - 3 dB Diffusoren)
- $L_{w3} = 81,6 \text{ dB}$

- $Lw_{6\text{ Kamine}} = 85,7\text{ dB}$

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $Lw = 85,7\text{ dB}$.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftströmung ein um 12 dB geringerer Wert anzusetzen ($Lw = 73,7\text{ dB}$).

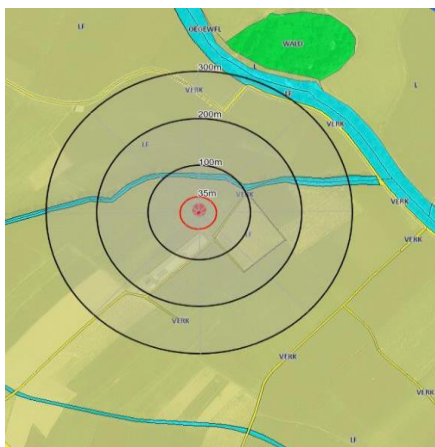
Lage des Projektes:



Basierend auf den Projektdaten kann bei einem Ansatz von $Lw = 73,7\text{ dB}$ für die Mittelluftströmung der Lüfter in einem Abstand von 35 m ein Beurteilungspegel von $< 35\text{ dB}$ bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 eingehalten werden.

Die zusätzliche Belegung um 1.500 Tiere führt zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Schallemissionen und ist für die Beurteilung der Lärmsituation beim Schutzgut Mensch nicht ausschlaggebend.

Lageplan – Umkreis 35 m:



In einer Entfernung von 300 m befindet sich laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan ‚Land- und forstwirtschaftliche Nutzung Freiland‘, wobei es sich dabei um keine schutzwürdigen Gebiete handelt.

Durch die Änderung (Erweiterung der Mastgeflügelhaltung um 26.500 Mastgeflügelplätze) sowie durch den Neubau eines Mastgeflügelbetriebs (25.000 Masthühner) ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu rechnen.“

VII. Die Projektwerberin hat am 6. Februar 2026 zum Verbesserungsauftrag wie folgt Stellung genommen:

„Zu den geforderten Unterlagen aus dem Bestand teile ich mit, dass diese Ihnen aus dem Verfahren ABT13-260441/2020-35 - Feststellungsbescheid anbei - vorliegen. Die Unterlagen wurden von der Baubehörde, die damals auch den Antrag gestellt hat, vorgelegt und seitens der UVP-Behörde ein luftreinhalte-technisches Gutachten zu diesem Vorhaben erstellt. Das geprüfte Vorhaben wurde sodann baurechtlich genehmigt.

Die Beheizung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erfolgt durch das mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 27. Mai 2022, Aktenzahl: B-2022-1084-00015, baurechtlich bewilligte Heizhaus. Im Heizhaus sind im Bestand 2 Kessel mit jeweils 120 kW enthalten. Vorhabensgegenständlich würde noch ein Kessel mit 240 kW hinzukommen. Ein zusätzliches Heizhaus wird nicht errichtet.

Sollten weitere Unterlagen zum Bestand erforderlich sein, wären diese bitte bei der Baubehörde einzuholen.“

VIII. Von der Baubehörde wurden mit der Eingabe vom 11. Februar 2026 folgende Projektunterlagen betreffend den genehmigten Bestand übermittelt:

- Baubeschreibung vom 21. September 2020
- Betriebsabwicklungskonzept vom 3. Oktober 2020
- Einreichplan vom 6. April 2022
- Lüftungsbeschreibung vom 10. April 2022
- Ausführungsplan vom 4. April 2024

IX. Die Projektwerberin hat am 14. April 2026 eine technische Beschreibung des Heizhauses übermittelt (Beilage 5).

X. Die Baubehörde übermittelte am 24. April 2026 folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Grundriss (Beilage 6)
- Ansichten 1-2 (Beilage 7)
- Ansichten 2-2 (Beilage 8)
- Einreichplan (Beilage 9)
- Technischer Bericht vom 22. April 2026 (Beilage 10)
- TDT-MF2 D_ZI_MF2 E_D_ZI - CleanEfficiency2.0_DE (Beilage 11)
- Prüfzeugnis (Beilage 12)
- EU/EG – Konformitätserklärung (Beilage 13)
- Nachweis Feuerungsanlage (Beilage 14)

XI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 8. Mai 2026 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

1 „Auftrag und Fragestellung

.....

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist durch die Änderung (Erweiterung der Mastgeflügelhaltung um 26.500 Mastgeflügelplätze mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume - zu rechnen?*

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen, Bericht Nr. Lu-04-2023*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsemissionen, Bericht Nr. Lu-04-2024*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 23. Jänner 2026 (Eingang: 26. Jänner 2026), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben der Schwarzl GmbH ‚Änderungen bei der Tierhaltung‘. Die Antragstellerin hat am 20. Jänner 2026 folgende Projektunterlagen vorgelegt:*
 - *Projektbeschreibung (Beilage 1)*
 - *Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 27. Mai 2022, Aktenzahl: B-2022-1084-00015 (Beilage 2)*
 - *Technische Beschreibung Stalleinrichtung/Lüftung vom 19. Jänner 2026 (Beilage 3)*
 - *Einreichplan vom 17. November 2025, Plannummer: 25/79 (Beilage 4)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 15. April 2026 (Eingang: 15. April 2026), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben der Schwarzl GmbH ‚Änderungen bei der Tierhaltung‘. Die Antragstellerin hat ergänzende Projektunterlagen vorgelegt:*
 - *Technische Beschreibung der Heizanlage vom 16. März 2026*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 24. April 2026 (Eingang: 25. April 2026), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben der Schwarzl GmbH ‚Änderungen bei der Tierhaltung‘. Die Antragstellerin hat ergänzende Projektunterlagen vorgelegt:*
 - *02.1 GRUNDRISS.pdf*
 - *02.2 ANSICHTEN 1-2.pdf*
 - *02.3 ANSICHTEN 2-2.pdf*
 - *EP Schwarzl Karl 3x MF2 D120kW.pdf*
 - *IVB Schwarzl Karl MF2 Zi 120KW.pdf*
 - *MF2_D-ZI_20-120+FS_DE (1).pdf*
 - *Prüfzeugnis O-B-00592-21-rev. 1 MF2 D,ZI - Hackgut - 13%O2.pdf*
 - *TB Schwarzl Karl 3x MF2 Zi 120kW.pdf*
 - *TDT-MF2 D_ZI_MF2 E_D_ZI - CleanEfficiency2.0_DE.pdf*

2.1 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen, Ammoniak (NH₃) und Staub (PM₁₀) wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Für viele Bewirtschaftungsformen bzw. deren emissionstechnische Auswirkungen standen keine belastbaren Untersuchungen zu Emissionsfaktoren zur Verfügung, sodass hier Expertenschätzungen vorgenommen werden mussten. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs der AntragstellerIn ist eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 36 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation - Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Masthühnerstall ist mit einem Wintergarten auf der Südostseite des Stallgebäudes konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die unterschiedlichen

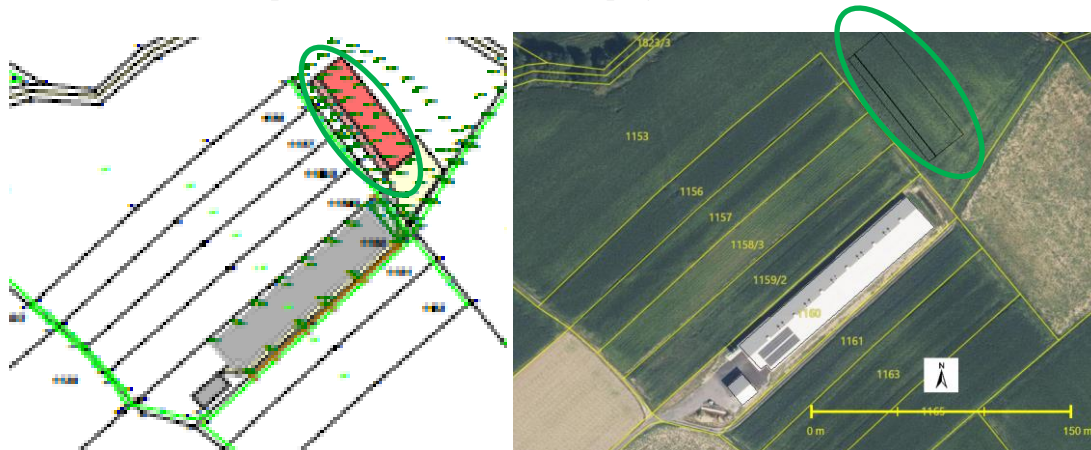
Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Emissionsmodulation für das Bauvorhaben SCHWARZL



2.1.1 Prognose-Maß

Abbildung 2: Einreichplan und Lage des Einreichprojekt SCHWARZL



Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und Bodenheizung, stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 %TM) und geprüfter Einstreuzusatz berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.1 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Hühnermaststall mit einem Auslaufbereich auf der westlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,25 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 1 (geprüfter Einstreuzusatz)

Bei der Emissionsberechnung für die projektierte Erweiterung des bestehenden Hühnermaststalles werden analog zum Bestand die bisherigen Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und Bodenheizung, stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 %TM) geprüfter Futtermittelzusatz und Einstreuzusatz berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.1 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Hühnermaststall mit einem Auslaufbereich auf der südlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,25 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 0,75 (geprüfter Futtermittelzusatz) x 1 (geprüfter Einstreuzusatz)

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Karl Schwarzl (Planfall), bestehend aus dem Neubau eines Masthühnerstalles mit 25.000 Masthühner und einer Erweiterung des bestehenden Masthühnerstalles (Fremd-GZ: B-2022-1084-00015 vom 27. Mai 2022) um 1.500 Masthühner mit den projektierten Reduktionsmaßnahmen 3,69 MioGE/h. Die Geruchsfracht für die projektierte Hofstelle Schwarzl für das Prognose-Maß (Plan+Erweiterung+Bestand) würde künftig 8,35 MioGE/h betragen. In Tabelle 1 sind neben der mittleren Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn auch die Frachten für NH₃ und PM₁₀ angeführt.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt SCHWARZL (Planfall) sowie das Prognose-Maß (Plan+Erweiterung+Bestand) in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH₃ und PM₁₀ in kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
Schwarzl	Bestand-Hühnermaststall	Masthuhn;	33243;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 %TM); geprüfter Futtermittelzusatz; geprüfter Einstreuzusatz;	4,02	264	399
	Bestand-WiGa	Masthuhn;	6657;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 %TM); geprüfter Futtermittelzusatz;	0,64	37	80

				<i>geprüfter Einstreuzusatz;</i>			
Schwarzl	<i>Bestand-Hühnermaststall (Erweiterung)</i>	<i>Masthuhn;</i>	<i>1250;</i>	<i>Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 % TM); geprüfter Futtermittelzusatz; geprüfter Einstreuzusatz;</i>	<i>0,15</i>	<i>10</i>	<i>15</i>
	<i>Bestand-WiGa (Erweiterung)</i>	<i>Masthuhn;</i>	<i>250;</i>	<i>Außenklima überdacht (Wintergarten); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 %TM); geprüfter Futtermittelzusatz; geprüfter Einstreuzusatz;</i>	<i>0,02</i>	<i>1</i>	<i>3</i>
Schwarzl	<i>Neubau-Hühnermaststall</i>	<i>Masthuhn;</i>	<i>19971;</i>	<i>Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 % TM); geprüfter Einstreuzusatz;</i>	<i>2,92</i>	<i>202</i>	<i>240</i>
	<i>Neubau-WiGa</i>	<i>Masthuhn;</i>	<i>5029;</i>	<i>Außenklima überdacht (Wintergarten); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 % TM); geprüfter Einstreuzusatz;</i>	<i>0,59</i>	<i>36</i>	<i>60</i>
Summe (Planfall)					<i>3,69</i>	<i>249,32</i>	<i>318,01</i>
Summe Prognose					<i>8,35</i>	<i>550,32</i>	<i>797,01</i>

-Maß)							
-------	--	--	--	--	--	--	--

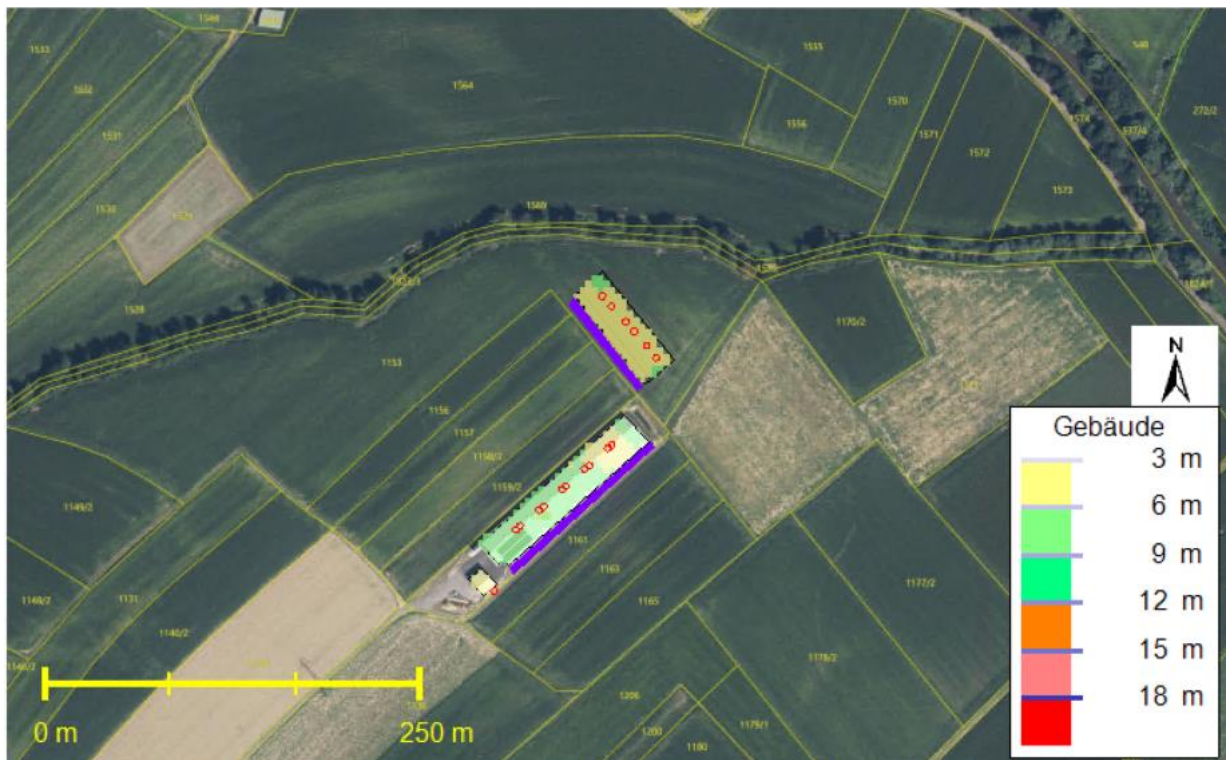
2.2 Entlüftung

2.2.1 Prognose-Maß

Tabelle 2: Beschreibung der Emissionsquellen an der geplanten Hofstelle SCHWARZL, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
Bestand/Erweiterung: Hühnermaststall	10	1,5 / 0,8	3-8
Neubau: Hühnermaststall	6	1,5 / 0,8	5,6-12,2

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) an der projektierten Hofstelle SCHWARZL (Prognose-Maß)

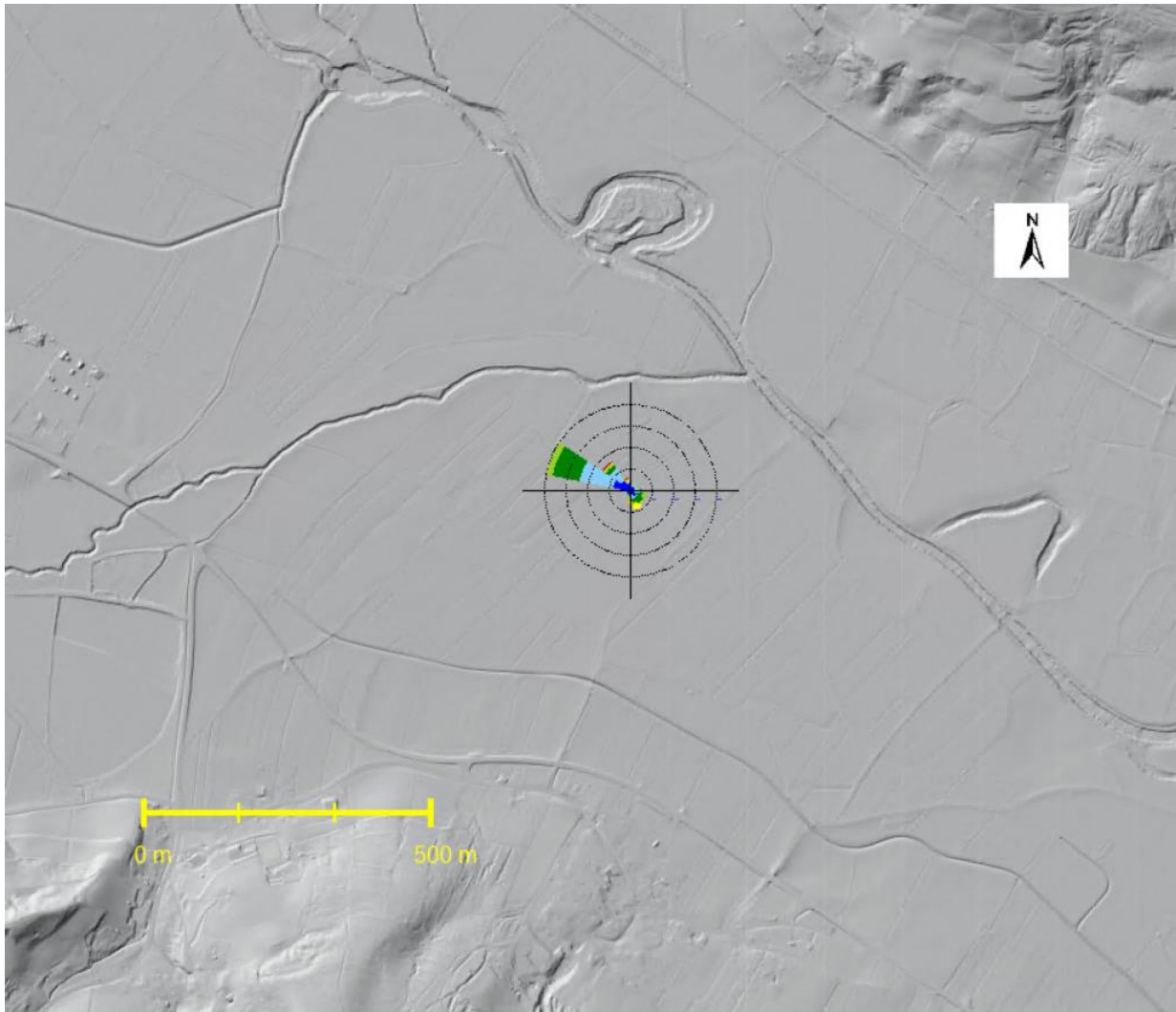


2.3 Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen

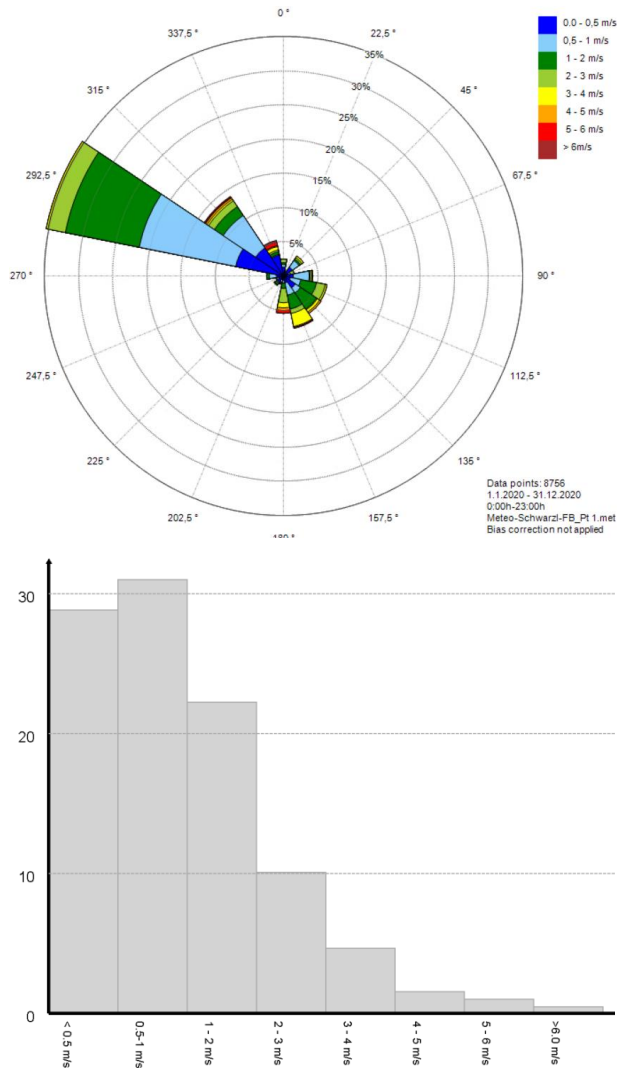
werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Deutschlandsberg verwendet.

Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Westnordwest und Südsüdosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 29 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche und nachts v.a. westliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage im Raabtal charakterisiert.

Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



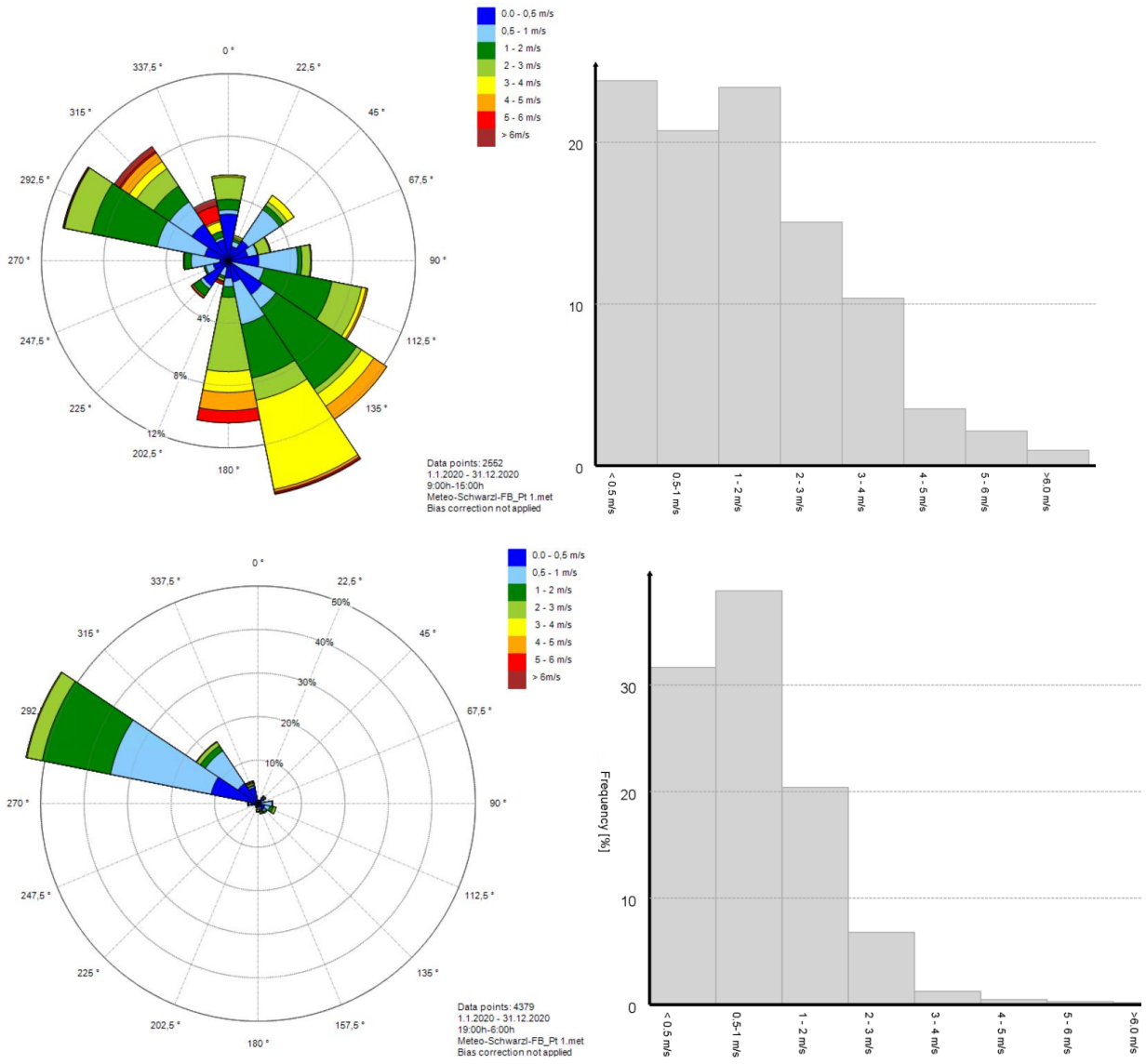


Abbildung 6: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

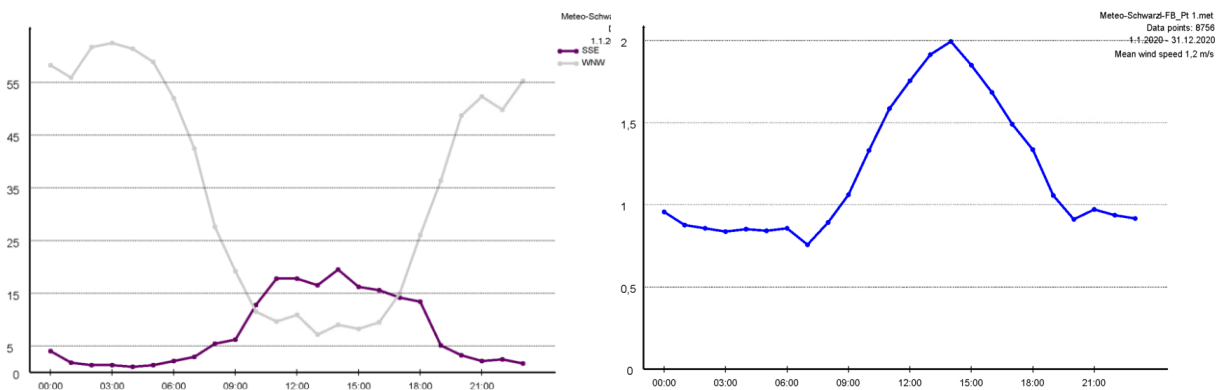
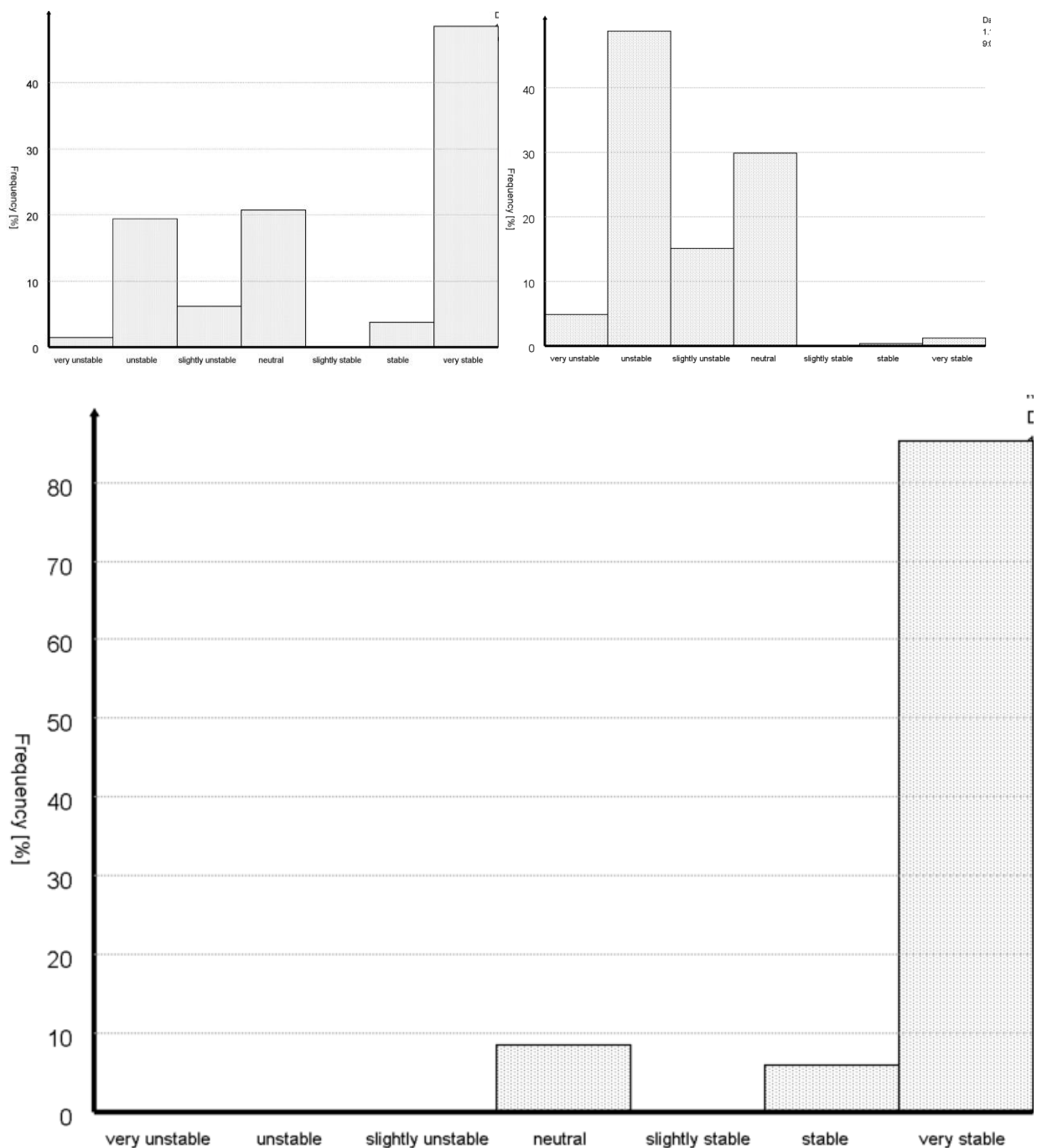


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



2.4 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen

Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.5 Verwendete Modellparameter**Tabelle 3: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

Modellversion	GRAL-AT
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL Gebäude, Bewuchs	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk. Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter für Konzentration	4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	3.444 m x 2.696 m
Partikelanzahl	360.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018



Abbildung 8: Modellgebiet, Gebäude und Lage der Anlage (Kamine: rote Kreise und Auslauf: violette Flächen)

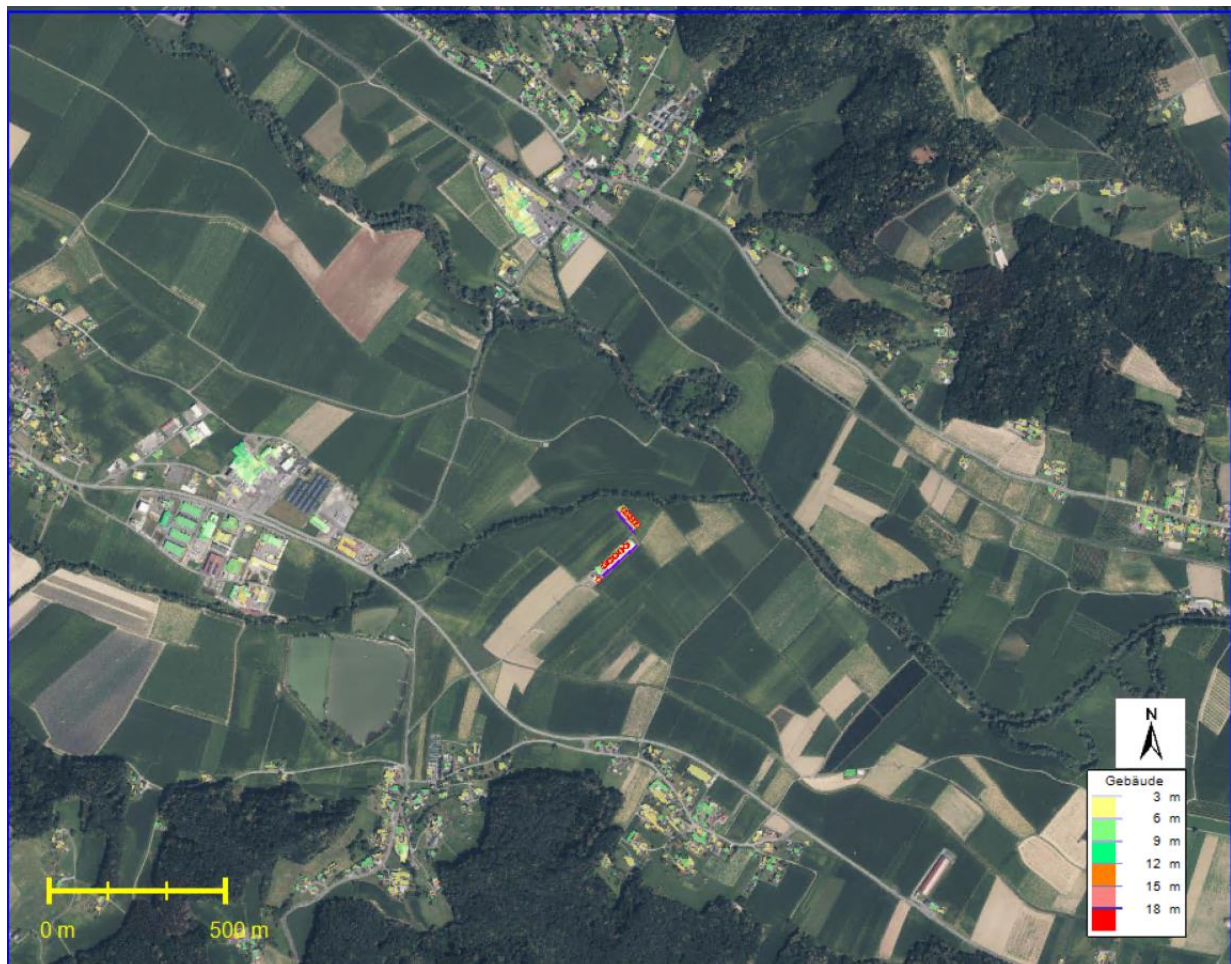
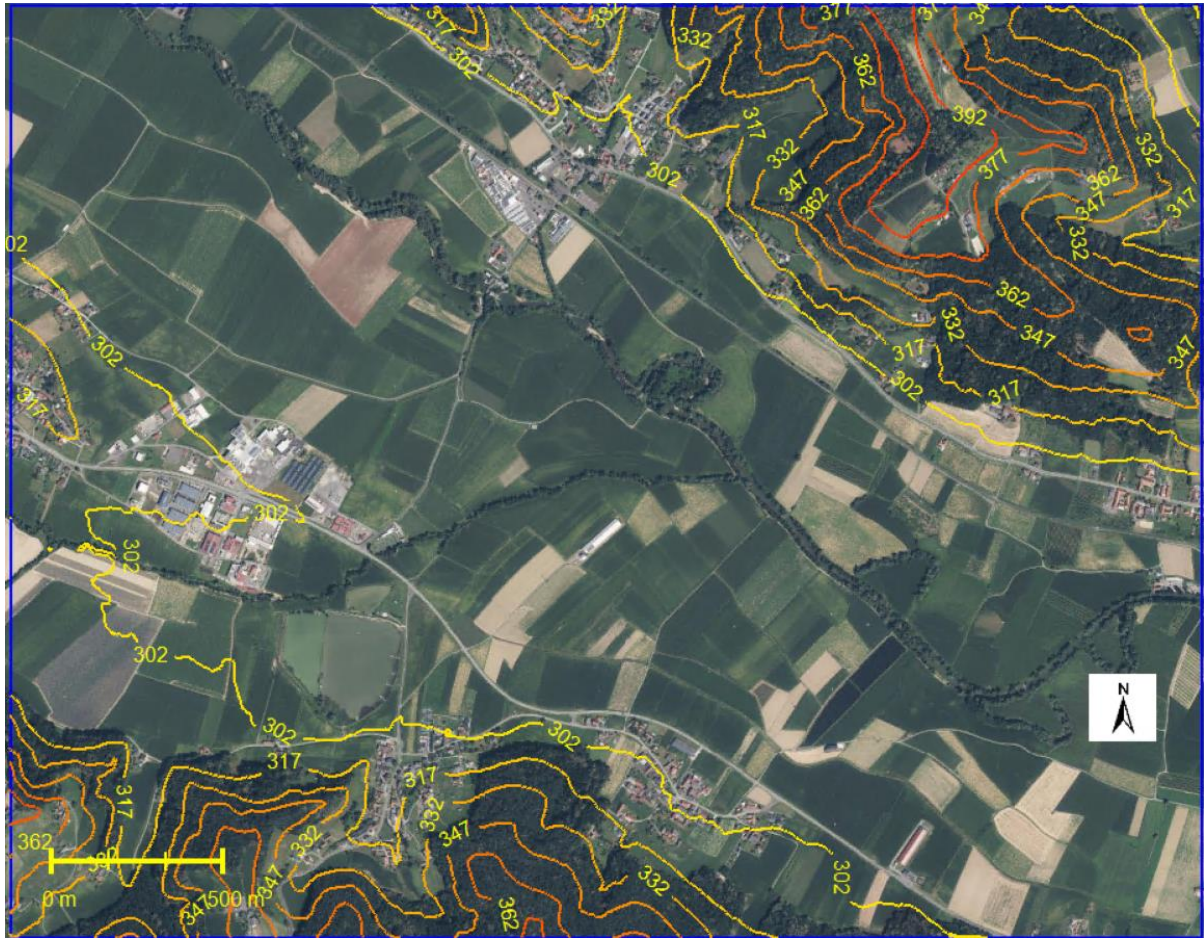


Abbildung 9: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Geflügelhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>10 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>

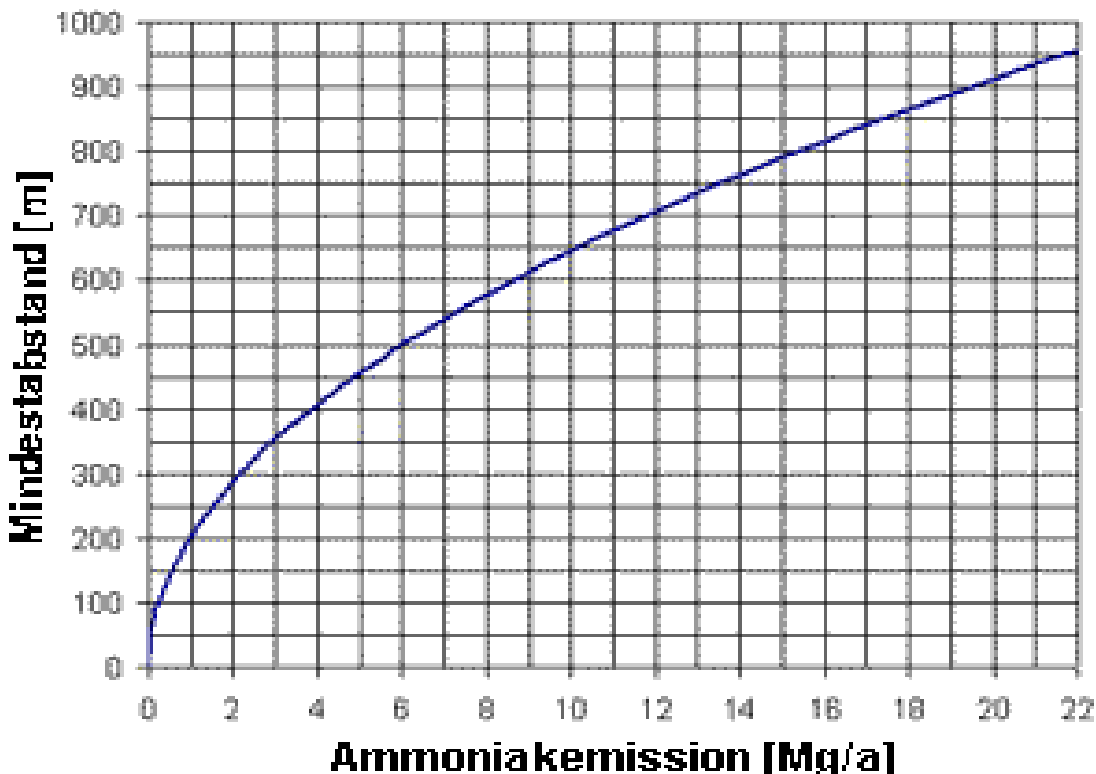
3.3 Ammoniak (NH_3)

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für den maximalen Tagesmittelwert $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei NH_3 einzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt SCHWARZL getrennt für diese Kurzzeitmittelwerte berechnet.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der **TA-Luft** eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Abbildung 11: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).



Hält die Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Durch die projektierte Hofstelle mit insgesamt 64.500 Mastgeflügelplätzen werden unter Berücksichtigung aller Reduktionsmaßnahmen (s. Kapitel 2.2.1) ca. 550 kg/a an NH_3 freigesetzt. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsteile in unmittelbarer Umgebung, weshalb eine Überschreitung des Schwellenwertes der TA-Luft für NH_3 : Zusatzbelastung $>3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder der Gesamtbelastung $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Bezugsgröße: Jahresmittelwert) nicht zu erwarten ist.

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

Das geplante Vorhaben befindet sich nach derzeitigem Ermittlungsstand in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, welches durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist.

4 Gutachten

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung durch die projektierte Hofstelle SCHWARZL für das Prognose-Maß (Plan+Erweiterung+Bestand: 64.500 Masthühner)

Die Geruchsbelastungen durch die projektierte Hofstelle mit insgesamt 64.500 Mastgeflügelplätzen sind für eine Geruchsstoffkonzentration von $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ in Abbildung 12 dargestellt. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das Projekt gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ getrennt für das strengste Widmungsmaß Wohngebiete durchgeführt. In Abbildung 13 ist die Irrelevanzgrenze von 1 % JGS (Wohngebiete) für eine Geruchsstoffkonzentration $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass keine ausgewiesenen Wohngebiete von relevanten Zusatzbelastungen $>10 \%$ der Beurteilungswerte (1,0 % JGS für Geflügelgerüche) ergeben würden. In Bezug auf das strengste Widmungsmaß Wohngebiet ist ab einer Entfernung von 120 m zur projektierten Hofstelle von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000.

4.2 Feinstaub (PM_{10})

4.2.1 Feinstaubbelastung durch die geplante Erweiterung des bestehenden Masthühnerstalles (1.500 Masthühner) und den Neubau eines Masthühnerstalles (25.000 Masthühner) für den Planfall

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM_{10}) durch die geplante Erweiterung des bestehenden Masthühnerstalles (1.500 Masthühner) und den Neubau eines Masthühnerstalles (25.000 Masthühner) und eines neuen Biomasseheizkessels mit einer Nennwärmeleistung von 120 kW sind für den JMW in Abbildung 14 dargestellt. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind von irrelevanten Zusatzbelastungen $<0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ($<3 \%$ des korrespondierenden JMW) ab im Jahresmittelwert auszugehen. Es befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000, weshalb auf eine kumulative Betrachtung mit umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben für den Luftschadstoff PM_{10} verzichtet wird.

4.3 Ammoniak (NH_3)

4.3.1 Ammoniakbelastung durch die projektierte Hofstelle SCHWARZL für das Prognose-Maß (Plan+Erweiterung+Bestand: 64.500 Masthühner)

Wie in Abbildung 17 ersichtlich, wird der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH_3 mit $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens überschritten. In diesem Nahbereich befinden sich keine geschützten LRT. Auf dieser Grundlage ist die Zusatzbelastung für den JMW durch NH_3 in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt als irrelevant einzustufen ist. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für das Prognose-Maß mit insgesamt 64.500 Mastgeflügelplätzen eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von $<10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 15)

und für den maximalen Halbstundenmittelwert von $<30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 16) bei den nächstgelegenen Waldstreifen. Die Zusatzbelastungen in Bezug auf NH_3 unterschreiten das jeweilige Irrelevanzkriterium von 10% für den TMW_{max} bzw. HMW_{max} und sind daher gemäß Kapitel 3.3 als irrelevant einzustufen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: 29152/2026-3) im Schreiben (Email) vom 23. Jänner 2026 formulierte Auftrag (Eingang: 26. Jänner 2026) kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung unzureichend. Auf Basis der Projektunterlagen und nach Rücksprache mit der Baubehörde der Marktgemeinde Paldau geht hervor, dass für die Beheizung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens (26.500 Mastgeflügelplätze) die erforderliche Energie durch das mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 27. Mai 2022, Aktenzahl: B-2022-1084-00015, baurechtlich bewilligte Heizhaus mit einem weiteren Biomassekessel und einer Nennwärmeleistung von 120 kW erfolgen soll. Der Wärmebedarf soll künftig über 3 Kessel á 120 kW der Type MF2 120KW bewerkstelligt werden. Die Abluftführung soll getrennt pro Kessel mittels Kamines (Durchmesser: 0,25 m, Kaminhöhe: 8,31 m üG) erfolgen. In diesem Zusammenhang darf auf die Einhaltung und Erfüllung der Auflagen 1-28 des ggs. Bescheides verwiesen werden.

2. Ist durch die Änderung (Erweiterung der Mastgeflügelhaltung um 26.500 Mastgeflügelplätze mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume - zu rechnen?

Die Ausbreitungsrechnung hat für das Prognose-Maß (Plan+Erweiterung+Bestand: 64.500 Masthühner) für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 120 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch das Prognose-Maß ($<10\%$ Häufigkeit des Beurteilungswertes für Geflügelgerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie zu rechnen ist.

In Bezug auf den Luftschadstoff PM_{10} ist von irrelevanten Zusatzbelastungen $<0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ($<3\%$ des korrespondierenden JMW) durch den Planfall (Erweiterung um 26.500 Mastgeflügelplätze) im Jahresmittelwert auszugehen.

Betreffend den Luftschadstoff NH_3 ist für das Prognose-Maß (Plan+Erweiterung+Bestand: 64.500 Masthühner) für den CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von irrelevanten Zusatzbelastungen $<3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auszugehen. Die Zusatzbelastungen für den HMW_{max} und TMW_{max} von NH_3 sind ebenfalls irrelevant im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit irrelevanten Auswirkungen der Parameter Geruch, PM_{10} und NH_3 auf die Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu rechnen ist.“

XII. Am 12. Mai 2026 hat die Amtssachverständige für Schallschutz auf Basis der geänderten Projektunterlagen wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf die übermittelten ergänzenden Projektunterlagen wird aus schalltechnischer Sicht Folgendes festgehalten:

Die ergänzend übermittelten bzw. geänderten Projektunterlagen betreffen eine Biomasseheizanlage. Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich aus schalltechnischer Sicht keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem bereits beurteilten Projektstand.

An der gutachterlichen Aussage vom 2. Februar 2026 ergeben sich keine Änderungen. Die Stellungnahme zum Sachverständigenauftrag vom 23. Jänner 2025 bleibt vollinhaltlich aufrecht.“

XIII. Mit Schreiben vom 18. Mai 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Der Umweltsachverständige hat am 1. Juni 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ergibt sich aus Sicht der Umweltsachverständigen keine UVP-Pflicht in gegenständlicher Sache.“

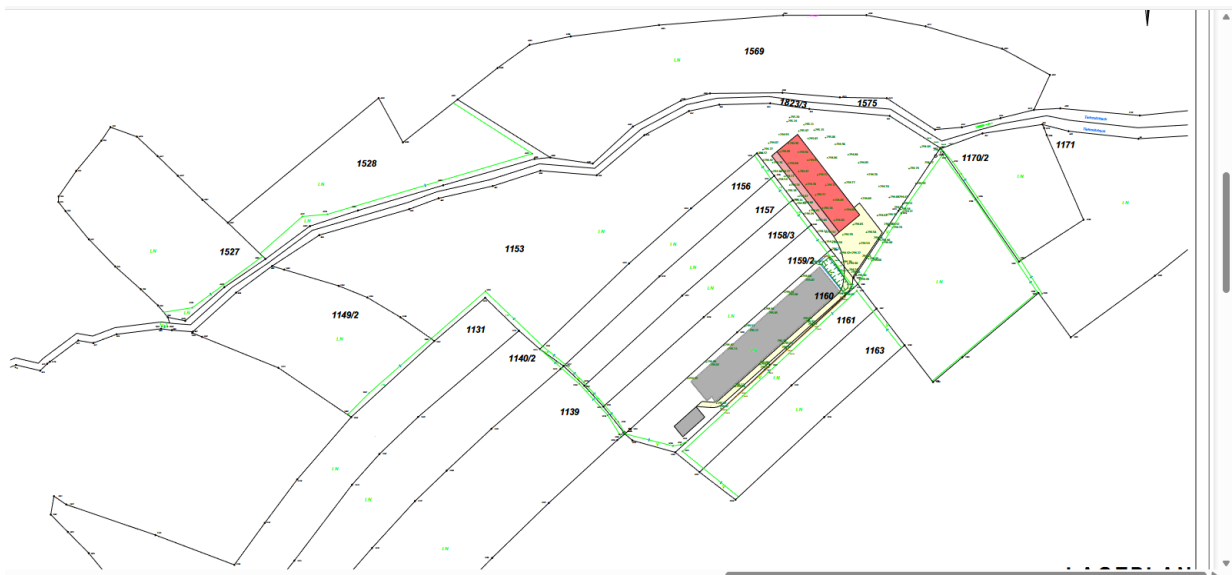
B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 27. Mai 2022, Aktenzahl: B-2022-1084-00015, wurde der Schwarzl GmbH die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mastflügelstalles mit 39.900 Mastflügelplätzen, eines Heizhauses, von 3 Siloanlagen, eines befestigten Vorplatzes, einer Retentionsanlage und einer Geländeänderung auf Gst. Nr. 1160, KG 62166 Unterstorcha, erteilt. Der Stall wurde bescheidgemäß errichtet und wird konsensgemäß betrieben.

II. Die Projektwerberin plant den Bau eines weiteren Mastflügelstalles auf Gst. Nr. 1153, KG 62166 Unterstorcha. Das Projekt umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Neubau eines Stallgebäudes mit 25.000 Mastflügelplätzen
- Errichtung von 2 Siloanlagen
- Errichtung eines befestigten Vorplatzes
- Errichtung eines Retentionsbeckens
- Geländeänderung

Projektgegenstand ist überdies die Erhöhung der Mastflügelplätze im bestehenden Stallgebäude um 1.500. Bauliche Maßnahmen sind nicht projektgegenständlich.



Der Tierbestand nach Projektrealisierung beträgt 66.400 Mastgeflügelplätze.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 14 verwiesen.

III. Die projektgegenständliche Anlage liegt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengengebieten gemäß §§ 33f WRG 1959, jedoch im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000 sind gemäß der Stellungnahme der Baubehörde nicht betroffen.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.10.2008, 2007/06/0066) wird in § 3a UVP-G 2000 betreffend Änderungen von Vorhaben von der bestehenden Anlage bzw. von der bisher genehmigten Kapazität ausgegangen. Damit ist nur eine rechtskräftig bewilligte bestehende Anlage gemeint. Ein Vorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 kann nur dann als rechtskräftig genehmigt angesehen werden, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erfolgt ist bzw. alle materiengesetzlichen Bewilligungen für das Vorhaben, das geändert werden soll, vorliegen, sodass die Umsetzung des Vorhabens zulässig wäre.

Zwischen dem geplanten Vorhaben und dem bestehenden Betrieb besteht sowohl ein räumlicher als auch ein sachlicher Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. Die erforderliche rechtskräftige Baubewilligung für den bestehenden Betrieb ist vorhanden. Es ist somit von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</p>
------	--	--	---

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1)

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs.

2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

VI. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 sind die in den letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitätserweiterungen bei der Beurteilung des antragsgegenständlichen Vorhabens zu berücksichtigen.

Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau vom 27. Mai 2022, Aktenzahl: B-2022-1084-00015, erteilte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen ist somit zu berücksichtigen.

Der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert wird durch die bestehende Anlage nicht erreicht. Durch die Änderung zuzüglich der im Jahr 2022 genehmigten Kapazitätserhöhung wird der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert überschritten und erfolgte eine Kapazitätserhöhung von mehr 50 % dieses Schwellenwertes.

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 hat die Behörde daher im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Wasser - zu rechnen ist.

Nach den Ausführungen der schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VI. und XII.) ist durch die antragsgegenständliche Erweiterung der Mastgeflügelhaltung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Begründend wird Folgendes ausgeführt: Für die Beurteilung wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Die Berechnungen haben ergeben, dass in einem Abstand von 35 m ein Beurteilungspegel von < 35 dB eingehalten werden kann. Die zusätzliche Belegung des genehmigten Stallgebäudes mit 1.500 Tieren führt zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Schallemissionen und ist für die Beurteilung der Lärmsituation beim Schutzgut Mensch nicht ausschlaggebend. Die Grundstücke in einer Entfernung von 300 m um das Vorhaben sind gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan als „Land- und forstwirtschaftliche Nutzung Freiland“ ausgewiesen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XI.) zu folgendem Ergebnis: Die Ausbreitungsrechnung hat hinsichtlich des Parameters Geruch ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 120 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch das Prognose-Maß

im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie zu rechnen ist. In Bezug auf den Luftschadstoff PM₁₀ ist von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,75 µg/m³ durch das geplante Vorhaben auszugehen. Betreffend den Luftschadstoff NH₃ ist für das Prognose-Maß für den CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von irrelevanten Zusatzbelastungen <3 µg/m³ auszugehen. Die Zusatzbelastungen für den HMW_{max} und TMW_{max} von NH₃ sind ebenfalls irrelevant im Sinne der Forstverordnung bzw. der TA-Luft. Mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ist somit nicht zu rechnen.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) liegt das Vorhaben im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.). Durch das gegenständliche Vorhaben werden die Schutzziele dieser Verordnung nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist.

Erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Wasser sind somit gemäß den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der schall- und luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht zu erwarten.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)